

A. Anweisung, nach welcher sich die Vorsteher der Gemeinden in jenen Fällen zu verhalten haben, wenn die morgenländische Brechruhr in der Nähe herrscht, oder aber in ihrer Ortschaft selbst ausbricht.

Contributors

Austria.

Publication/Creation

[Vienna] : [publisher not identified], [between 1800 and 1899?]

Persistent URL

<https://wellcomecollection.org/works/ft2kdzuc>

License and attribution

This work has been identified as being free of known restrictions under copyright law, including all related and neighbouring rights and is being made available under the Creative Commons, Public Domain Mark.

You can copy, modify, distribute and perform the work, even for commercial purposes, without asking permission.



Wellcome Collection
183 Euston Road
London NW1 2BE UK
T +44 (0)20 7611 8722
E library@wellcomecollection.org
<https://wellcomecollection.org>

A.

Anweisung,

nach welcher sich die Vorsteher der Gemeinden in jenen Fällen zu verhalten haben, wenn die morgenländische Brechruhr in der Nähe herrscht, oder aber in ihrer Ortschaft selbst ausbricht.

- | | |
|--|--|
| I. Allgemeine Bemerkungen über pestartige Krankheiten und über die orientalische Brechruhr. §. 1—5. | III. Maßregeln, welche im Falle des wirklichen Ausbruches der morgenländischen Cholera zu beobachten sind. §. 8—16. |
| II. Angabe der Mittel, durch welche das Einbringen der Cholera verhindert wird. §. 6—7. | IV. Verwahrung der Gesunden gegen die morgenländische Brechruhr. §. 17—22. |

I. Allgemeine Bemerkungen über pestartige Krankheiten und über die orientalische Brechruhr.

§. 1.

Siehe bösartige Krankheit, die sich schnell verbreitet, und die meisten Kranken, besonders bei Mangel an zweckmäßiger, sogleich angewendeter ärztlicher Hülfe, tötet, wird den pestartigen Krankheiten beigezählt. Zu diesen gehört vorzüglich die morgenländische Brechruhr (Cholera orientalis), eine in Ostindien einheimische, zur bösartigen Seuche ausgeartete Krankheit, welche in den heißen Ländern eine große Menge von Menschen hinweg raffte, vor Kurzem aber durch die asiatischen Provinzen in mehrere Bezirke Russlands übertragen wurde, und bis an die Gränzen des Königreiches Galizien sich verbreitete.

§. 2.

Nach dem Aussprache der Aerzte ist die morgenländische Cholera von der Brechruhr, die in unserem Vaterlande bisweilen, besonders zu Anfang des Herbstes vorkommt, und von jener, die durch den Genuss schädlicher Speisen und Getränke, durch plötzliche Verflühung und andere Schädlichkeiten hervorgerufen wird, oder wohl auch anderen Krankheiten sich beigesellt, verschieden. Sie ist eine Krankheit eigener Art, die sich in unserem Vaterlande und anderen Ländern des gemäßigten Himmelsstriches nie von selbst entwickelt, sondern, in heißen Weltgegenden erzeugt, nur dann zu uns gelangen kann, wenn ihr Ansteckungsstoff durch Menschen oder Thiere, durch Kleidungsstücke oder verschiedene Waaren eingeschleppt wird. Diese Krankheit ist zwar, wie das Nervenfeuer, die Ruhr und mehrere andere Krankheiten, so lange sie keinen höheren Grad erreicht, oder wo sie durch günstige Umstände an Heftigkeit vermindert wird, minder ansteckend; sie wird aber, so bald sie ausartet und eine bösartige Natur annimmt, offenbar contagiosa, indem sie während ihres Verlaufes in dem kranken Körper ein Gift, einen Ansteckungsstoff entwickelt, der in anderen Menschen, sofern sie eine Anlage dazu haben, eine ähnliche Krankheit hervorruft. Bei minderem Grade der Bösartigkeit der Cholera ist das erzeugte Contagium zwar minder thätig, so daß es nur schwächliche, übel genährte, der Trunksucht und anderen Ausschweifungen ergebene, in unreinen, feuchten Wohnungen sich aufhaltende Menschen ergreift. Gelangt die morgenländische Brechruhr aber zu einer höheren Stufe von Bösartigkeit, was sich in keinem Falle bestimmen und vorhersehen läßt, so entwickelt sie ein Gift fürchterlichster Art, das beinahe keine Menschen verschont, und krautfolle, junge und gesunde Menschen eben so hinwegrafft, wie entkräftete, kränkliche Individuen und herabgesunkene Greise.

§. 3.

Dieser Ansteckungsstoff der morgenländischen Cholera ist zwar eines Theils flüchtig, und kann von der, durch allerlei schädliche Ausdünstungen verdorbenen und in engere Räume eingespernten Luft aufgenommen, und mittelst dieser anderen Menschen mitgetheilt werden; allein die freie Luft zerstört den flüchtig gewordenen Theil dieses Ansteckungsstoffes bald, und macht ihn unschädlich. Es ist also in dieser Beziehung irrtig zu glauben, diese Krankheit könne durch die Luft in entfernte Gegenden übertragen werden. Man weiß vielmehr aus Erfahrung, daß der Ansteckungsstoff dieser Krankheit mittelst freier Luft, besonders an solchen Orten, wo für ihre Reinlichkeit gesorgt wird, kaum von Haus zu Haus verpflanzt wird.

64517

§. 4.

Allein anders verhält sich zugleich der Ansteckungsstoff der morgenländischen Brechruhr, so wie bei mehreren anderen pestartigen Krankheiten der Menschen und Thieren, Kleidungsstücken, Waaren und anderen Gegenständen an hängt, selbe gleichsam durchdringt. Diesen sitzen Theil des Ansteckungsstoffes kann die Luft nicht so leicht flüchtig machen, ihn daher nicht in sich aufnehmen und durch ihre zerstrende Kraft unschädlich machen. Dieses fest gehaltene Contagium ist der eigentliche Krankheitszunder, durch welchen die morgenländische Brechruhr bisher weit und breit, gegen alle Richtungen hin, mittelst wandernden Menschen und allerlei giftangenden Waaren verbreitet wurde. Es liegt aber zum Trost der Menschheit allerdings in unserer Macht, diesen Ansteckungsstoff, so wie andere Contagien, durch zweckmäßige Mittel nicht nur abzuhalten, sondern denselben auch zu zerstören.

§. 5.

Die gegen diese Krankheit zu nehmenden Maßregeln beabsichtigen folgende Zwecke: das Einbringen des Contagiums aus benachbarten Provinzen und Orten zu verhüthen; die Weiterverbreitung einer solchen Krankheit, wenn sie in einem Orte ausgebrochen ist, zu hemmen; den von dieser Krankheit besallenen Menschen alle nothige Hilfe zu verschaffen; die gesunden Menschen gegen dasselbe Uebel zu schützen; die Wiederkunft der in einem Orte bereits erloschenen Krankheit zu verhindern.

II. Angabe der Mittel, durch welche das Einbringen der Cholera und anderer pestartigen Krankheiten verhindert wird.

§. 6.

In so fern die morgenländische Brechruhr in unserem Klima niemals sich entwickelt, wenn der eingethümliche Ansteckungsstoff derselben nicht eingebracht wird (§. 2); so ist es ersichtlich, daß das Heil der Landesbewohner überhaupt, und jeder Gemeinde insbesondere, vorzüglich von der sorgfältigen Abhaltung des Ansteckungsstoffes abhängt. Zu diesem Zwecke wird die vollkommene Absperrung (das Ziehen eines Gordons) angestellter Provinzen und Ortschaften, sobald es die betreffende Behörde für nothig erachtet, verordnet, und zugleich werden, um den nothwendigen Verkehr mit den abgesperrten Provinzen und Ortschaften zu unterhalten und unschädlich zu machen, A b s o n d e r u n g s h ä u s e r (Contumaz-Häuser) mit Reinigungsanstalten verbunden, hergestellt und zweckmäßig eingerichtet.

§. 7.

Damit die Brechruhr aus benachbarten Provinzen und Ortschaften nicht eingebracht und verbreitet werde, liegen den Ortsvorstehern und Einwohnern solcher Orte, die der Ansteckungsgefahr mehr oder weniger ausgesetzt sind, folgende Obliegenheiten ob:

- a) Die Gemeinde-Vorstöher sind gehalten, wenn sie zur Absperrungslinie (Gordon) Wächter zu stellen haben, solche schleunigst in anbefohlerer Anzahl zu schaffen, dabei aber auch auf ihre Tauglichkeit und Zuverlässigkeit zu sehen.
- b) Mit gleicher Sorgfalt werden dieselben Gemeinde-Vorstöher, sofern sie von der betreffenden Obrigkeit beauftragt worden, für taugliche und zuverlässige, den Contumaz-Anstalten beigegebende Wächter und Reinigungsdienster sorgen.
- c) Weil es aber bei aller Aufsicht an der Gränzlinie dennoch geschehen kann, daß sich Menschen, mit Umgehung der Contumaz-Anstalten, durch heimliche Wege aus angestellten oder verdächtigen Provinzen und Ortschaften einschleichen, so wird den Gemeinde-Vorstöhern und allen Bewohnern der betreffenden Ortschaften als strenge Pflicht auferlegt, alle fremden Personen, sofern sie sich nicht durch neu ausgestellte Pässe der betreffenden Obrigkeit oder der Contumaz-Anstalt hinlänglich ausweisen können, daß sie von gesunden, keiner der Ansteckung verdächtigen Gegend oder Orten kommen, und ihren Weg immer durch verdachtlose Orte genommen, oder aber die vorgeschriebene Contumaz- und Reinigungszeit überstanden haben, sie mögen nun auf freiem Felde, oder innerhalb der Ortschaft angetroffen werden, sogleich anzuhalten, und mit Vermeidung aller Berührung unter Wache sammt ihrem Gepäck, Waaren, Vieh u. s. w. über die Gränze zurückzuweisen, oder in die nächste Contumaz-Anstalt abzuführen. Vorzüglich sind in dieser Beziehung herumirrende Personen, Häusler, Juden, Zigeuner,

- Bettler, u. s. f. zu beobachten und anzuhalten. Daher denn auch besondere Ortschafts- und Feldwächter aufgestellt werden müssen, deren Pflicht es seyn wird, Tag und Nacht zu wachen, und so lange auf ihren Posten zu bleiben, bis sie entweder abgelöst werden, oder eine andere Weisung erhalten.
- d) Unter schärfester Ahndung ist es allen Einwohnern solcher Ortschaften verboten, fremde Personen, sie mögen nun wo immer herkommen, Verwandte und Bekannte nicht ausgenommen, ohne Vorwissen und Erlaubniß der Obrigkeit in ihre Wohnungen aufzunehmen, oder heimlich eingebauchte Waaren, Kleidungsstücke, Wäsche u. s. w. aufzubewahren, und zu verborgen. Die Gemeinde-Vorsteher werden daher alle, in dieser Beziehung verdächtige Häuser, besonders Schänkhäuser, Mühlen, entferntere einzelne Gebäude, Erdhütten u. s. w. von Zeit zu Zeit unvorgeschen, des Nachts besonders, genau durchsuchen. Werden bei diesen Untersuchungen verdächtige Personen, derlei Waaren oder andere Gegenstände gefunden, so ist das auf diese Weise ebenfalls verdächtig gewordene Haus sogleich unter Wache zu setzen, und der vorgekommene Fall der betreffenden Obrigkeit zur weiteren Anordnung anzugeben.
- e) Das aus unbekannten Orten entlaufene Vieh (Pferde, Ochsen, Kähe, Schafe) ist in abgesonderten, lüftigen Stallungen oder Weiden zu halten, und öfters durch einen Fluss zu treiben, oder in dessen Ermangelung abzuwaschen; nie aber vor Absluß von 14 Tagen mit anderem Vieh zu vermischen. Fremde herumirrende Hunde werden sogleich getötet, und mit Vorsicht tief in die Erde verscharrt. Vorzüglich haben aber die Gemeinden solcher Ortschaften, die an eine, wegen bereits ausgebrochener oder zu befürchtender Krankheit abgeschlossene Provinz oder Ortschaft unmittelbar angränzen, zu wachen, daß ihre Viehhörder und Hirten mit den jenseitigen in keine Berührung oder gefährliche Vermischung kommen. Sie werden daher ihr Haussvieh auf der entgegengesetzten Seite und auf entfernteren Plätzen weiden; sollte aber keine Weide auf der gefahrlosen Seite vorhanden seyn, so muß jeder Hausherr sein Vieh zu Hause halten, so wie das Gefügel bei annähernder Gefahr sorgfältig einzusperren, und kein frei herumlaufer Hund zu dulden ist.
- f) Weil ferner die reine unverborbene Lust als vorzüglichstes Vorbeugungsmittel ansteckender Krankheiten anzusehen ist, so werden die Ortsvorsteher darauf sehen, daß die Reinlichkeit, auf öffentlichen Gassen sowohl, als in den Häusern sorgfältig gepflogen, kein Unrat auf die Gassen geworfen, die Plätze gereinigt, Morastläden verschüttet und die Wohnzimmer fleißig gelüftet werden.
- g) Endlich gehört es zu den vorzüglichsten Vorsichtsmaßregeln, die Ortseinwohner bei Zeiten aufzufordern, daß sie sich nach Möglichkeit und Umständen einige Vorräthe an Nahrungsmitteln, Brennholz, Viehfutter u. s. w. beschaffen, damit sie in dem möglichen Falle der Einsperrung keinen Mangel leiden. Dabei ist ihnen zu verbieten, nichts von ihren Habschäften, Kleidungsstücken, Wäsche u. s. w. bei naher Gefahr oder bei wirklichem Ausbruche der befürchteten Krankheit, irgendwo zu verborgen oder zu vergraben, mit dem Beifache, daß in jedem Falle das Eigenthum jedes Einwohners gebürgt beschützt und verwahrt werden wird.

III. Maßregeln, welche im Falle des wirklichen Ausbruches der morgenländischen Cholera oder einer anderen pestartigen Krankheit zu beobachten sind.

§. 8.

Sollte die befürchtete Seuche, der angezeigten Vorstichen ungeachtet, durch besondere Umstände dannoch in irgend einen Ort eingebracht werden, so ist die augenblickliche Entdeckung des vorhandenen Uebels das erste Erforderniß, um die Weiterverbreitung derselben durch zweckmäßige Mittel sogleich einstellen zu können. In dieser Hinsicht werden die Gemeinde-Vorsteher und jeder Einwohner unter strengster Verantwortlichkeit folgende Anordnung genau befolgen:

§. 9.

Alle Häuser und jede einzelne Wohnung der Ortschaften, welche der Ansteckungsgefahr näher sind, müssen täglich, wenn kein Arzt oder Wundarzt vorhanden ist, durch zuverlässige, von den Gemeinde-Vorstehern dazu berufene Aufseher sorgfältig untersucht werden, ob Kranke, und an welchen Krankheiten leidende Menschen vorhanden sind. Bei jedem Kranken müssen sich die Aufseher näher um die Dauer und die Zusätze der Krankheit erkundigen, und zugleich selbst auf die an den Leidenden bemerkbaren Erscheinungen aufmerksam achten, um sich zu überzeugen, ob die vorhandene Krankheit mit der Brechruhr oder einer anderen bevorstehenden pestartigen Krankheit eine Ähnlichkeit habe oder nicht.

§. 10.

Die vorzüglichsten Merkmale der ansteckenden Brechruhr sind: Ekel mit österem Würgen; häufige mit einem Brennen im Magdarme abgehende wässrige Stuhlgänge, gewöhnlich eben so häufiges Erbrechen einer ebenfalls wässrigen, weißlichen, meistens geruchs- und geschmacklosen, mit Schleimklumpen gemengter Flüssigkeit, brennender Durst, ein Gefühl von Druck und Zusammenschlügen in der Herzgrube, erschwertes Atmenhohlen mit Bedänglichkeit und Seufzen, Schmerzen im Unterleibe, eine plötzlich überhandnehmende Entkräftung mit kalten Händen und Füßen, mit Schmerzen, Reisen und Zuckungen in denselben.

Diese Erscheinungen, welche nebst andern Zusätzen in der Folge an Häufigkeit zunehmen, deuten um so mehr auf morgenländische Brechruhr hin, wenn zugleich, oder bald nach einander mehrere Menschen, vorzüglich derselben Familie, oder solche, die mit derley Kranken in Berührung waren, von krankhaften Erscheinungen derselben Art befallen werden; wenn ferner keine anderen krankmachenden Ursachen in solchen Fällen bekannt sind; wenn es erwiesen würde, daß sich der Kranke auf irgend eine Weise der Ansteckung ausgesetzt habe; wenn endlich die Krankheit plötzlich ausgebrochen ist, und binnen wenigen Tagen, oder gar in einigen Stunden, mit dem Tode endet. Andere pestartige Krankheiten sind ebenfalls durch ihre eigenthümlichen Erscheinungen kennbar, und diese werden den Bewohnern betreffender Ortschaften in den Fällen, wo es nothwendig seyn wird, bekannt gemacht werden.

§. 11.

Kommt irgendwo ein Krankheitsfall vor, der mit erst bemerkter Brechruhr einige Ähnlichkeit hat; so sind die Aussieher und Aerzte, wie auch jeder Familien-Vater verbunden, hierüber sogleich eine Anzeige bei der betreffenden Ortsbehörde zu machen, und diese wird das Haus, in welchem sich der verdächtige Kranke befindet, ohne Verschluß unter strenge Bewachung stellen, damit alle fernere Vermischung mit den übrigen Einwohnern gänzlich abgeschnitten, und sorgfältig verhindert wird, daß keines der Haustiere entweichen, oder was immer für Habschaften aus demselben entfernt werden können. Ist kein Arzt im Orte vorhanden, so wird ohne Beihilfen einer herbeigeholt; und der vorgekommene Fall der betreffenden Behörde eiligest angezeigt.

§. 12.

Inzwischen werden die Gemeinde-Vorsteher, bis die Wirksamkeit der betreffenden Behörde eintreten kann, ihre Wachsamkeit verdoppeln, und besonders jene Familien, die mit den verdächtigen Kranken in häufigere Berührung kamen, oder sich wohl gar einer gleichen Ansteckungsgefahr ausgesetzt haben, aufmerksam beobachten. Solche der Ansteckung verdächtige Menschen müssen einstweilen gehalten werden zu Hause zu bleiben, allen weiteren Umgang mit anderen Familien zu vermeiden, ihre Kleider und Wäsche öfters zu wechseln, die abgelegten mit Schwefel, Salpeter und Kleye oder mit Essigdämpfen zu durchdrücken, dann zu waschen, und zu lüften; ferner ihre Wohnzimmer und Geräthschaften rein zu halten, und auf gleiche Weise zu räuchern und zu lüften. Außer diesem wird es allen, der Ansteckung auf irgend eine Art ausgesetzt gewesenen Menschen empfohlen, ihre Körper täglich mit Essig abzuwaschen.

§. 13.

Ferner haben die Orts-Vorsteher in solchen Fällen einstweilen zu sorgen, daß die abgesonderten Familien (§. 12), bei Vermeidung aller Berührung, mit allen nthigen Nahrungsmitteln versehen, und die Kranken von den Gesunden, so weit es thunlich ist, sogleich abgesondert werden; daß eine oder die andere Person der betreffenden Familie dem Erkrankten den nthigen Beistand leiste, für die Reinigung und Lüftung des Krankenzimmers, der Wäsche- und übrigen Habschaften sorge, und daß die übrigen von den Kranken entfernten Familienmitglieder, nebst dem Haushesen, vorzüglich die Erhaltung der Reinlichkeit im ganzen Hause besorgen.

§. 14.

Nach geschehener Anzeige eines solchen in einer Ortschaft vorgekommenen, der Brechruhr verdächtigen Falles, wird von Seite der betreffenden Behörde sogleich eine obrigkeitliche Person nebst einem Arzte an Ort und Stelle abgesendet, um die obwaltenden Umstände näher zu erörtern und nach vorgefundenen Umständen weitere Verfügungen zu treffen. Die Gemeinde-Vorsteher sind nun gehalten, diese Amtspersonen über alles, was sich auf den in Frage stehenden Fall bezieht, nach ihrem Wissen eine genaue und gewissenhafte Auskunft zu geben, alle Anordnungen derselben plötzlich zu erfüllen und auszuführen, und nach allen Kräften mitzuwirken, daß die Weiterverbreitung der Krankheit verhindert werde.

§. 15.

Wird die in einem Orte vorgekommene Krankheit durch den betreffenden Arzt für verdächtig erklärt, so werden die von den Gemeinde-Vorsteher einstweilen eingeleiteten Maßregeln (§. 12—14) nebst

bem, was die bestellte Aufsichtsperson und der Arzt für nthig befinden, und weiter anordnen, so lange mit aller Strenge gehandhaft, bis die betreffende Behörde nach erhaltenener Ueberzeugung, daß der in Verdacht gezogene Krankheitsfall keine Brechruhr oder eine andere pestartige ansteckende Krankheit ist, die abgesonderten Häuser für verdachtlos und frei erklärt.

§. 16.

Obgleich in einem solchen, noch immer zweifelhaften Falle, die betreffende Ortschaft keineswegs zu sperren ist; so darf sich doch kein Einwohner derselben ohne besonderen Paß oder Auftrag der bestellten obrigkeitslichen Person aus dem Orte entfernen, auch darf niemand, so lange das Verbot besteht, wenn er sich nicht mit ähnlichen obrigkeitslichen Pässen ausweisen kann, in die Ortschaft eingelassen werden.

IV. Verwahrung der Gesunden gegen die morgenländische Brechruhr.

§. 17.

Durch genaue Befolgung der bisher angeordneten und durch die vorgesetzte Behörde seiner einzuleitenden Maßregeln wird die Verbreitung jeder ansteckenden bösartigen Krankheit an und für sich schon verhindert; die Einwohner solcher Ortschaften, welche von derlei Krankheiten bedroht oder besessen sind, können sich aber noch mehr und sicherer gegen solche Uebel verwahren, wenn sie alle Ursachen vermeiden, welche dem Ansteckungsstoffe einerseits mehr Gewalt, und ein größeres Vermögen zur Weiterverbreitung geben, andererseits aber die Anlage zu solchen Krankheiten vermehren.

§. 18.

Unreine und verdorbene Luft ist hier doppelt schädlich; sie ist nämlich zur Aufnahme und Weiterverbreitung des Ansteckungsstoffes vorzüglich geeignet, und versetzt den Menschen in einen hohen Grad von Krankheitsanlage und Empfänglichkeit für jede Ansteckung. Dagegen wirkt reine unverdorbene Luft zerstörend auf jedes Contagium, erhält die Gesundheit und erheilt der Lebendthätigkeit hinlängliche Kraft allen frankmachenden Ursachen nachdrücklich zu widerstehen.

Die erste und vorzüglichste Sorge muß daher auf Erhaltung der reinen, und Verbesserung der mehr oder weniger verdorbenen Luft gerichtet seyn. Diesem Zwecke entsprechen folgende Maßregeln:

- a) Nie dürfen viele Menschen in engeren Räumen, in kleinen, niedrigen und feuchten Zimmern zusammen wohnen.
- b) In den Zimmern der Kranken, die hinlänglich geräumig seyn müssen, darf niemand wohnen, und nur jenen wenigen Personen, die den Kranken pflegen, darf der Zutritt in das Krankenzimmer gestattet werden.
- c) Alle Wohnzimmer des Hauses, vorzüglich die Krankenzimmer, müssen täglich mehrmahl gelüftet, die Fenster besonders bei heiterem Morgen und in den Mittagsstunden, durch einige Zeit offen gehalten werden.
- d) Allenthalben ist die größte Reinlichkeit in den Wohnzimmern, besonders in Krankenzimmern zu halten. Gesunde und Kranke müssen ihre Wäsche und Kleider öfters wechseln und lüften, dabei müssen aber die Wäsche, das Bettzeug und die Kleidungen der Kranken von jenen gesunder Menschen entfernt gehalten, und nach Vorschrift bloß durch jene Personen, welche für die Wartung der Kranken oder für das Reinigungsgeschäft bestimmt sind, gereinigt werden. Diesen liegt es auch ob, die von den Kranken ausgeleerten Stoffe alzeit schnellig aus dem Krankenzimmer zu entfernen.
- e) Auch andere im Hause vorhandene Gemächer und Theile, Küchen, Kammern, Keller, Höfe, Stallungen, Hausböden, Abritte, Pfützen u. s. w. müssen rein gehalten werden.
- f) In Winterszeit dürfen die Osen nicht überheizt werden, indem die Zimmerluft dadurch sehr verdorben und schädlich gemacht wird. Auch muß jeder Ofenrauch, und vorzüglich der höchstgefährliche Kohlendunst, in den Wohnzimmern sorgfältig vermieden werden.
- g) Außer der fleißigen Lüftung der Zimmer, dient zur Verbesserung der Zimmerluft die brennende Flamme des Bachholder-Holzes bei offenen Fenstern, der Essigdunst, Chloralkalidämpfe u. dgl. Alle übrigen Gattungen Rauches verderben dagegen die Luft, und müssen daher vermieden werden.
- h) Endlich werden die nach besonderer Anleitung vorzunehmenden mineralischen Räucherungen vorzüglich empfohlen, sie reinigen die Luft von allen schädlichen Beimischungen, und zerstören alle aus Franken Menschen und Thieren sich entwickelnden Ansteckungsstoffe.

§. 19.

Weil es die Erfahrung lehrt, daß jeder krankhafte Zustand die Empfänglichkeit für die ansteckenden Krankheiten erhöht; so müssen die Einwohner solcher Ortschaften, die der Gefahr der morgenländischen

schen Cholera ausgesetzt, oder in welchen diese Krankheit wirklich ausgebrochen ist, vorzüglich aber jene Personen, welche sich ihrer Beschäftigungen wegen der Ansteckungsgefahr mehr oder weniger zu nähern haben, ihre Gesundheit durch genaue Beobachtungen nachfolgender Regeln zu verwahren suchen:

- a) Alle Verkühlung, besonders bei erhöhtem Körper, ist sorgfältig zu vermeiden. Höchst schädlich ist daher zur Sommerzeit das Schlafen unter freiem Himmel, besonders wenn die Erde feucht und die Nächte kühle sind. Die Ausdünstung ist durch Reinhaltung der Haut, durch Abwaschung des ganzen Leibes mit lauem Seifen- oder Essigwasser, durch Bäder, und Reiben der Hautdecke mit wollenen Tüchern, durch fleißigen Wechsel der Leibwäsche, Warmhalten der Füße, und durch warme, der kalteren Witterung entsprechende Kleider, sorgfältig zu unterhalten und zu unterstützen. In dieser Hinsicht wird auch das Tragen wollener Kleider auf bloßem Leibe, oder wenigstens der Gebrauch einer wollenen Bedeckung des Unterleibes empfohlen.
- b) Nach erlittener Verkühlung, und selbst bei den ersten Vorboten der Brechruhr, ist vorzüglich darauf zu sehen, die Thätigkeit der Haut bald möglichst wieder herzustellen; hier empfehlen sich vorzüglich häufiges Reiben des ganzen Körpers mit erwärmten wollenen Tüchern, das Abwaschen desselben mit warmem Essig, heißere, mit Salz und Essig versehete Bäder des ganzen Leibes, oder Einhüllung desselben in Tücher, die wiederholt in heißem Essig oder Wein, wohl auch mit Brannwein gemischt, getauft worden sind. Das Erwärmen der Füße durch heiße Fußbäder, erhitzte Ziegelsteine, oder mit heißem Wasser gefüllte Steinflüge, warmer Thee von Hollunder- oder Lindendrüse, Melissen u. s. w. bereitet und häufig getrunken, warme Bettdecken.
- c) Mährhafte und leicht verdauliche Speisen sind der Gesundheit zuträglich, und schützen daher gegen alle Krankheiten, auch wird der mäßige Gebrauch von Gewürzen, (Pfeffer, Ingwer, Kummel, Anis, Knoblauch, Zwiebel, türkischen Pfeffer, aromatischen Kräutern u. s. w.), durch welche die Verdauung befördert wird, empfohlen. Dagegen sind alle harte und fette Speisen, schlechtes, halbverdorbenes Fleisch, verdorbene, eingesalzene Fische, Schwämme, nicht wohl zubereitetes Brot, unreifes, saures, Biebet und Abweichen hervorbringendes Obst, zu vermeiden. Vorzüglich schädlich ist die Überfüllung des Magens, besonders zur Abendzeit.
- d) Der mäßige Genuss des Weines, des Brannweines, und anderer geistigen Getränke, wird besonders jenen empfohlen, die an den Gebrauch derselben gewohnt sind. Allein nichts ist bei dieser Krankheit schädlicher als Trunkenheit, und häufig hat man die Beobachtung gemacht, daß Menschen, die dem Trunk ergeben sind, während der Veräusserung plötzlich von der Cholera oder anderen pestartigen Krankheiten besessen, und binnen wenigen Stunden hinweggerafft worden sind.
- e) Mäßige Bewegung in reiner freier Lust, körperliche, den Kräften angemessene und nicht erschöpfende Arbeiten, erhalten die Leibeskräfte und schützen gegen diese, so wie gegen alle Krankheiten. Gesunde Menschen müssen daher jeden Tag, wenn sie ihre gewöhnliche Beschäftigung im Zimmer hält, einige Zeit in freier Lust Bewegungen machen, und sich allmählig auch an rauhere Witterung gewöhnen. Schwächliche, kränkliche Menschen haben hingegen die freie Lust mit Vorsicht zu genießen, vorzüglich rauhe, nasse und kalte Witterung, besonders zur Nachtzeit zu vermeiden.
- f) Der Schlaf ist zur Erhaltung, zum Erfah der Kräfte nothwendig, und nichts macht den Menschen empfänglicher für Krankheiten, als schlaflos durchgebrachte Nächte. Man gehe daher zeitlich zu Bett, und hüthe sich vor nächtlichem Herumschwärmen und allen Ausschweifungen, die den Körper entnerwen, in einen kränklichen Zustand versetzen.
- g) Bei nüchternem Magen ist der Körper für die Aufnahme aller Ansteckungsstoffe empfänglicher, daher es angerathen wird, in der Morgenstunde das gewohnte Frühstück, eine Weinsuppe, oder einen Thee aus gewürzhaften Kräutern, Wurzeln, oder Blüthen, mit einem geringen Zusatz von geistiger Flüssigkeit, zu sich zu nehmen.
- h) Endlich ist das ruhige Gemüth der vorzüglichste Beschützer der Menschheit gegen alle Krankheiten. Man hüthe sich daher vor Born, Ärger, Angst und Furcht. Jenen, die sich vor der herrschenden Krankheit besonders fürchten, ist wohl anzurathen, sich der Ansteckungsgefahr nicht gesissenschaftlich auszusehen, allein mehr werden sie sich schützen, wenn sie ihre übermäßige Angst und Furcht durch die Überzeugung zu entkräften suchen, daß man der gefürchteten Krankheit bei genauer Befolgung der vorgeschriebenen Maßregeln, und bei gehörigem Verhalten leichter entgeht, als wenn man sich mit unaufhörlicher Angst herum treibt, oder in irgend einem Winkel, in eingesperrter und verdorbneter Lust zu verborgen sucht. Zur Beruhigung kann es ferner dienen, daß die Cholera nach gemachten Erfahrungen immer mehr an Heftigkeit und ansteckender Kraft verliert, je weiter sie in gemäßigten Himmelsstrichen fortschreitet,

und daß diese und andere höchstigen, unserem Klima fremde Krankheiten, so schrecklich sie unter anderen Außenverhältnissen seyn mögen, im gesitteten Europa, bei sogleich angewandter ärztlicher Hilfe, in vielen Fällen heilbar sind.

§. 20.

Jene Menschen, die ihrer Beschäftigungen wegen mit Kranken, welche mit der Cholera behaftet sind, mit ihrem Dunstkreise und allerley Gegenständen, in welchen der Ansteckungsstoff haften kann, in nahere Berührung kommen, müssen besondere Vorsichtsregeln beobachten, und zwar in doppelter Hinsicht: um sich selbst gegen Ansteckung zu verwahren, und den ihnen vielleicht anhängenden Ansteckungsstoff nicht weiter zu verbreiten. Aerzte und Wundärzte mitunter auch Seelsorger und obrigkeitliche Personen, welche in angelegten Ortschaften der leidenden Menschheit beistehen, dann Krankenwärter, Reinigungsdienner und Todtengräber, haben folgende Vorsichtsmaßregeln zu beobachten:

- a) Diese Personen müssen die angedeuteten Verhaltungsregeln (§. 19) vorzüglich beobachten, um ihre Gesundheit unverletzt zu erhalten. Außert sich bei ihnen irgend ein Uebelbefinden, so haben sie ihr Geschäft bei den Kranken, und ihre, mit Ansteckungsgefahr verbundenen Arbeiten so lange einzustellen, bis sie sich wieder ganz wohl befinden.
- b) Niemals sollen diese Personen mit nüchternem Magen an ihr Geschäft gehen, auch ist es ihnen anzurathen, bisweilen etwas Gewürzhaftes, ein Stückchen Kalmus, Ingwer oder Beilwurzel, Lorbeer, Wachholderbeeren, weißen Pfeffer, Pomeranzenschalen, Kummel, Aneis u. s. w. im Munde zu kauen. Im Freyen, und wo es thunlich ist, können sich Männer des Tabakrauchens bedienen.
- c) Da unreine und verdorbene Lust bei ansteckender Krankheit vorzüglich schädlich ist, die Ansteckung besonders begünstigt, so werden Aerzte und andere Personen, die das Geschäft in den Krankenzimmern und Spitäler zu leiten haben, auf Herstellung und Erhaltung der Reinlichkeit und fleißige Lustung der Krankenslager mit größter Strenge sorgen.
- d) Damit die Krankenwärter und andere Diener nicht zu lange der Krankenzimmer-Lust ausgesetzt und durch anhaltende Anstrengung nicht entkräftet werden, sind sie zu bestimmten Zeiten durch andere abzulösen. Es darf auch keinem Krankenwärter noch sonstemanden gestattet werden, mit einem an der Brechruhr leidenden Kranken in demselben Zimmer zu schlafen, weil der Krankendienst dadurch Abbruch leiden müste, und weil die Gefahr der Ansteckung während des Schlafes gewöhnlich größer ist, als im wachenden und thätigen Zustande des Menschen.
- e) Zur Vorsicht gehört es ferner, sich dem Kranken ohne Noth nicht ganz zu nähern, und wo es unausweichbar ist, den Atem für diesen Augenblick zurückzuhalten, vorzüglich aber den Hauch und die Ausdünstung des Kranken nicht durch Mund und Nase in die Rungen zu ziehen.
- f) Ferner tragt die Reinlichkeit solcher Personen, die mit solchen Kranken umzugehen oder das Reinigungsgeschäft zu besorgen haben, sehr vieles dazu bei, sie gegen Ansteckung zu schützen, und der Verbreitung des Ansteckungsstoffes, die durch sie leicht geschehen könnte, vorzubugen. Aerzte und Krankenwärter, die mit Brechruhr-Kranken in nahere Berührung kommen, müssen daher ihre Hände öfters mit Essigwasser, oder was wirksam ist, mit Chlorkalk-Auslösung waschen, ihre Kleider und Wäsche fleißig wechseln, wie auch ihren ganzen Körper täglich mit ertigennannten Flüssigkeiten abwaschen, dann Mund und Nase öfters mit Essigwasser oder verdünnter Chlorkalk-Auslösung ausspülen.
- g) Endlich ist der, nach besonderer Anleitung anzuwendende Gebrauch der mineralsauren Räucherungen, der Chlordämpfe, und der Chlorsalze, ganz dazu geeignet, alle thierischen Ansteckungsstoffe, folglich auch das Contagium der orientalischen Brechruhr, zu zerstören und unschädlich zu machen.

§. 21.

Jene Personen, welche den mit ansteckenden Krankheiten behafteten Menschen beistehen, die Krankenwärter und Reinigungsdienner so wie die Todtengräber, dürfen andere Häuser, auch selbst die verdächtigen nicht ausgenommen, nicht betreten, und müssen unter schwerer Ahndung alle Vermischung mit anderen Menschen durchaus vermeiden. Nur dann erst, wenn sie in einem besonders dazu bestellten, keiner Ansteckung verdächtigen Hause, oder in der Contumaz-Anstalt selbst, die vorgeschriebene Contumaz-Zeit und Reinigung überstanden haben, sind sie innerhalb der Sperrungslinie des Ortes frei zu halten.

§. 22.

Endlich wird es den Gemeinde-Befehlshabern und Einwohnern solcher Ortschaften, welche der Gefahr der herrschenden Brechruhr ausgesetzt sind, zur strengen Pflicht gemacht, die in dieser Anweisung vorgeschriebenen Maßregeln und alle Anordnungen, die in solchen Fällen von der betreffenden Behörde abbefohlen und durch die hierzu bestellten Aufsichtspersonen zur Ausführung gebracht werden, genau und pünktlich zu beobachten, und ihren leidenden Mitmenschen nach allen Kräften beizustehen.

A.

Anweisung,

nach welcher sich die Vorsteher der
Gemeinden in jenen Fällen zu
verhalten haben, wenn die
morgenländische Brechruhr in
der Nähe herrscht, oder aber in
ihrer Ortschaft selbst ausbricht.